

Sitzung vom 24. Februar 2021

154. Anfrage (Fonds für Parkplatzersatzabgaben)

Die Kantonsräte Stephan Weber, Wetzikon, und Peter Schick, Zürich, haben am 16. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss PBG § 246 besteht unter bestimmten Bedingungen, die Möglichkeit für nicht erstellte Parkplätze eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Gemeinden (inkl. Städte) müssen dafür einen Fonds einrichten.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Unter welchen Bedingungen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Fonds für Parkplatzersatzabgaben einzurichten?
2. Welche Gemeinden im Kanton Zürich haben einen solchen Fonds für Ersatzabgaben bereits eingerichtet?
3. Wie hoch ist der Fondsbestand in den jeweiligen Gemeinden (z. B.: Stichtag Ende 2019)?
4. Die Gemeinden sind gemäss PBG § 247 Abs. 3 verpflichtet, eine Parkraumplanung durchzuführen und laufend den Verhältnissen anzupassen. Ist jemand zuständig, dies zu überprüfen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stephan Weber, Wetzikon, und Peter Schick, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) sieht vor, dass die Gemeinden Ersatzabgaben erheben, sofern die Bauherrschaft nicht genügend Pflichtparkplätze gemäss Vorgaben der Bau- und Zonenordnung erstellt und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich ist (§§ 242 ff. PBG). Die Ersatzabgabe ist damit als letzter Schritt in einer Kaskade vorgesehen; sie gelangt subsidiär zur Erstellung von Pflichtparkplätzen zur Anwendung.

Erhebt eine Gemeinde Ersatzabgaben, sind diese zwingend in einen Fonds einzulegen, dessen Mittel zweckgebunden sind und einzig zur Schaffung von Parkraum in nützlicher Entfernung der belasteten Grundstücke oder zu einem diesen Grundstücken dienenden Ausbau des öffentlichen Verkehrs verwendet werden dürfen (§ 247 Abs. 1 PBG).

Zu Frage 2:

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 verfügten 53 Gemeinden über einen Fonds für Parkplatzersatzabgaben. Es sind dies: Adliswil, Affoltern a. A., Bäretswil, Bassersdorf, Bauma, Bonstetten, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Dürnten, Egg, Eglisau, Elgg, Erlenbach, Fällanden, Fehraltorf, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hausen a. A., Hedingen, Hinwil, Horgen, Kilchberg, Kloten, Langnau a. A., Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Nefenbach, Niederhasli, Oberrieden, Opfikon, Richterswil, Rüschlikon, Rusikon, Rüti, Stallikon, Thalwil, Turbenthal, Uetikon a. S., Uster, Wädenswil, Wald, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Wasterkingen, Wettswil a. A., Wetzikon, Winkel, Winterthur, Zollikon und Zürich.

Zu Frage 3:

Der Fondsbestand per 31. Dezember 2019 in den einzelnen Gemeinden ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (in Franken):

Politische Gemeinde	Bestand 31. Dezember 2019
Adliswil	309 000.00
Affoltern a. A.	887 024.90
Bäretswil	91 200.00
Bassersdorf	717 872.05
Bauma	30 500.00
Bonstetten	5 000.00
Bülach	1 319 391.00
Dietikon	257 500.00
Dübendorf	184 000.00
Dürnten	15 000.00
Egg	85 000.00
Eglisau	15 000.00
Elgg	13 619.75
Erlenbach	61 426.95
Fällanden	36 500.00
Fehraltorf	32 329.00
Freienstein-Teufen	224 450.00
Glattfelden	100 000.00
Hausen a. A.	92 500.00
Hedingen	58 000.00
Hinwil	125 000.00
Horgen	126 750.00

Politische Gemeinde	Bestand 31. Dezember 2019
Kilchberg	326 900.10
Kloten	180 522.60
Langnau a. A.	192 163.35
Männedorf	132 560.00
Maur	10 000.00
Meilen	184 800.00
Mönchaltorf	15 500.00
Neftenbach	30 000.00
Niederhasli	183 300.00
Oberrieden	303 005.00
Opfikon	129 000.00
Richterswil	628 000.00
Rüschlikon	244 234.00
Russikon	26 700.00
Rüti	213 000.00
Stallikon	30 000.00
Thalwil	542 761.00
Turbenthal	35 000.00
Uetikon a. S.	46 000.00
Uster	672 292.00
Wädenswil	1 597 000.00
Wald	177 000.00
Wallisellen	392 000.00
Wangen-Brüttisellen	50 420.00
Wasterkingen	35 000.00
Wettswil a. A.	6 046.30
Wetzikon	642 053.15
Winkel	49 500.00
Winterthur	1 738 709.20
Zollikon	178 312.00
Zürich	14 917 508.00
Total aller Fondsbestände	28 696 350.35

Zu Frage 4:

Die Ausgestaltung der Parkraumplanung für die Gemeinden, die über einen Parkplatzersatzabgabefonds verfügen, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Hierbei kommt ihnen aufgrund der Gemeindeautonomie ein erheblicher Spielraum zu. Einige Gemeinden haben in den kommunalen Parkplatzreglementen bzw. -verordnungen Grundsätze und Inhalte der Parkraumpläne festgehalten (beispielsweise die Städte Zürich und Uster).

Die Pflicht zur Parkraumplanung ergibt sich aus dem PBG, folglich ist in diesem Bereich die Baudirektion zur Aufsicht über die Gemeinden zuständig (§ 2 lit. b in Verbindung mit 247 Abs. 3 PBG). Da die Parkraumplanung keiner Genehmigungspflicht unterliegt, handelt es sich um eine nachträgliche bzw. repressive Form der Aufsicht, bei der die Aufsichtsbehörde lediglich tätig wird, sofern Missstände erkannt oder zur Anzeige gebracht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli